



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen mit einem Wirkbadvolumen von 30m³ oder mehr

vom 03.12.2025

Betreiber: Kirchhoff Witte GmbH
Standort: Hegestück 40, 58640 Iserlohn

Die Kirchhoff Witte GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen mit einem Wirkbadvolumen von 30m³ oder mehr (Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach 2.6 des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung:	09.10.2025
Vor-Ort-Aufwand:	18,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbearbeitung:	10,5 Personenstunden
Gesamtaufwand:	29 Personenstunden
Art der Revision:	☒ angemeldet / ☐ unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg Fachdezernat 53 - Immissionsschutz
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Arnsberg Fachdezernat 52 - AwSV Fachdezernat 54 - Industrieabwasser

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz allgemein, Luft (Emissionen), AwSV, Industrieabwasser

Grundlage der Überwachung:	§ 52 BImSchG
Ergebnis der Überwachung:	Keine Mängel
Veranlasste Maßnahmen:	keine Maßnahmen erforderlich

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.